

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Bad Füssing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Bad Füssing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwändungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze oder Sicherheitswachen der Feuerwehren bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen oder im Interesse der Gemeinde liegen, werden keine Aufwendungs- und Kostenersätze erhoben.

(2) Die Gemeinde Bad Füssing behält sich vor, für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) Kostenersatz zu verlangen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 14.06.2011 außer Kraft.

Bad Füssing, 29.11.2023



Tobias Kurz
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	5,71 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	6,95 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	35 Jahren	13,82 Euro
ein Gerätewagen	25 Jahren	6,84 Euro
ein Anhänger (z.B. Chlorgas)	25 Jahren	3,45 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (z.B. Kombi)	20 Jahre	2,95 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten (bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %) ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	51,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	78,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	134,00 Euro
eine Drehleiter DLK 23/12	104,00 Euro
ein Gerätewagen	51,00 Euro
ein Anhänger (z.B. Chlorgas)	26,00 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (z.B. Kombi)	26,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundengebühren geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundengebühren berechnet.

Für die leihweise Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden Gebühren in gleicher Höhe angesetzt.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Dies gilt nicht für die Überlassung von Geräten.

Gerät	Nutzungsdauer	durchschnittliche jährliche Arbeitsstunden	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Be- und Entlüftungsgerät	20 Jahre	8	20,00 Euro
Motorsäge	15 Jahre	8	21,00 Euro
Stromerzeuger	20 Jahre	10	21,00 Euro
Tragkraftspritze TS 8	25 Jahre	12	35,00 Euro
Tauchpumpe	15 Jahre	10	14,00 Euro
Heuwehrgerät	25 Jahre	10	20,00 Euro
Mehrzwecksauger	15 Jahre	12	17,00 Euro
Trennschleifer	15 Jahre	8	21,00 Euro

Verbrauchsmaterial wird nach dem Wiederbeschaffungspreis berechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

20,00 Euro

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG). Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand, sondern nur zu 50 % angesetzt werden.

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden
(siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

11,40 Euro

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bad Füssing, 14.11.2023

Tobias Kurz
Erster Bürgermeister